



# Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 14 · Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), den 10. Juni 2021 · Nummer 33

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHER TEIL

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Übernahme/Erlass von Kostenbeiträgen für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe - Ferienfreizeitmaßnahmen -	Seite 1
16. Sitzung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Seite 2

## AMTLICHER TEIL

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Übernahme/Erlass von Kostenbeiträgen für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe - Ferienfreizeitmaßnahmen -

Stand: Mai 2021

(beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 31.05.2021)

#### Präambel

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa übernimmt Kostenbeiträge für Maßnahmen der Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 Ziff. 5 SGB VIII – Kinder- und Jugendberufshilfe. Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung auf der Grundlage des § 90 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Als Kinder- und Jugendberufshilfemaßnahmen werden Maßnahmen unterstützt, die gemäß § 11 Abs. 2 SGB VIII von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Trägern der Wohlfahrtspflege und Leistungserbringern der Eingliederungshilfe angeboten werden. Kommerzielle Veranstalter von Ferienfreizeitmaßnahmen gehören nicht zu den Anbietern gemäß § 11 Abs. 2 SGB VIII. Aus diesem Grund wird eine Teilnahme an diesen Ferienfreizeitmaßnahmen nicht gefördert.

#### 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt das Verfahren der Übernahme bzw. des Erlasses der Beiträge für die Teilnahme an Ferienfreizeitmaßnahmen gem. § 90 Abs. 2 SGB VIII für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter (6 bis unter 18 Jahre) mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

#### 2. Voraussetzungen

Der Kostenbeitrag kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII auf Antrag bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 Pkt. 5 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

Voraussetzung für den Erlass oder die Übernahme von Beiträgen ist, dass die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Eine Förderung der Entwicklung ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der Träger der Ferienfreizeitmaßnahme nicht die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes und des SGB VIII entsprechende förderliche Arbeit bietet.

Ferner kann dem Kind/ Jugendlichen und seinen Eltern nicht zugemutet werden, die Kosten für die Maßnahme in vollem Umfang zu tragen. Dies ist der Fall, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, Kinderzuschlag gemäß Bundeskindergeldgesetz bzw. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder das Netto-Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).

Für Ferienfreizeitmaßnahmen behinderter Kinder/Jugendlicher entfällt die Einkommensprüfung.

Den Eltern kann ein Eigenanteil an der Ferienfreizeitmaßnahme zugemutet werden. Durch die häusliche Abwesenheit während der Ferienfreizeitmaßnahme ergibt sich eine häusliche Ersparnis. Der Eigenanteil beträgt 10 % des Kostenbeitrages.

#### 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eltern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa haben.

#### 4. Zu fördernde Maßnahmen

Ferienfreizeitmaßnahmen können Ferienreisen mit Übernachtungen als auch Ferienspiele in Form von Tagesmaßnahmen sein.

Gefördert werden Ferienfreizeitmaßnahmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

## IMPRESSUM

#### Herausgeber:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
– Der Landrat –

#### Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße/  
Wokrejs Sprjewja-Nysa,  
Heinrich-Heine-Straße 1,  
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca),  
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088  
www.landkreis-spree-neisse.de,  
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter [www.lkspn.de](http://www.lkspn.de)  
-> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzelexemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter [pressestelle@lkspn.de](mailto:pressestelle@lkspn.de) bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

Außerdem sind Reisen in das an den Landkreis angrenzende Nachbarland Polen förderfähig.

Eine Ferienreise soll mindestens 5 Tage dauern. Eine finanzielle Unterstützung wird einmalig für max. 14 zusammenhängende Tage gewährt. Für eine Dauer darüber hinaus werden keine Kostenbeiträge übernommen. An- und Abreisetage gelten als 1 Tag.

Eine finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Ferienspielen wird für mindestens 5 Tage, maximal bis 10 Tage gewährt.

Es wird pro Kind/Jugendlicher im Kalenderjahr eine Ferienfreizeitmaßnahme finanziert.

## 5. Verfahren

Der Antrag muss dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie mindestens 4 Wochen vor Beginn der Ferienfreizeitmaßnahme zur Prüfung vorliegen.

Die Finanzierung erfolgt, indem der zu übernehmende Kostenbeitrag an den Träger der Ferienfreizeitmaßnahme unmittelbar zu entrichten ist. Im Ausnahmefall wird der zu übernehmende Kostenbeitrag im Rahmen einer Erstattung an die Antragsteller ausgezahlt.

Der Erlass des zu übernehmenden Kostenbeitrages erfolgt, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst die Ferienfreizeitmaßnahme durchführt.

Grundlage der Bearbeitung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag.

Nach Beendigung der Ferienfreizeitmaßnahme ist dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie die Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Als Nachweis ist eine vom Veranstalter unterzeichnete Teilnahmebestätigung spätestens 14 Tage nach Ende der Ferienfreizeitmaßnahme vorzulegen.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung kann die Bewilligung auf Grundlage § 47 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 und 2 SGB X widerrufen sowie gemäß § 50 Abs. 1 SGB X der Zuschuss zurückgefordert werden.

## 6. Festlegungen zur Höhe der Zuschüsse

### 6.1 Zuschüsse für Ferienfreizeitmaßnahmen

Für die Übernahme/Erlass des Kostenbeitrages werden folgende Maximalbeträge festgelegt:

#### a) Ferienreisen

bis zu 7 Tage:

Es werden bis zu 90 % des Kostenbeitrages, maximal jedoch 270 EUR als Zuschuss bewilligt.

bis zu 14 Tage:

Es werden bis zu 90 % des Kostenbeitrages, maximal jedoch 540 EUR als Zuschuss bewilligt.

#### b) Ferienspiele

bis zu 5 Tage:

Es werden bis zu 90 % des Kostenbeitrages, maximal jedoch 45 EUR als Zuschuss bewilligt.

bis zu 10 Tage:

Es werden bis zu 90 % des Kostenbeitrages, maximal jedoch 90 EUR als Zuschuss bewilligt.

### 6.2 Zuschüsse für Ferienfreizeitmaßnahmen behinderter Kinder/Jugendlicher

Ferienfreizeitmaßnahmen für behinderte Kinder/Jugendliche sind ein wichtiger Bestandteil der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Für die Durchführung dieser Maßnahmen sind entsprechende behinderungsbedingte Mehraufwendungen erforderlich und daher fallen die Kostenbeiträge hier zum Teil deutlich höher aus.

Für die Übernahme/Erlass des Kostenbeitrages werden aus diesem Grund folgende Maximalbeträge festgelegt:

#### a) Ferienreisen

bis zu 7 Tage:

Es werden bis zu 90 % des Kostenbeitrages, maximal jedoch 540 EUR als Zuschuss bewilligt.

bis zu 14 Tage:

Es werden bis zu 90 % des Kostenbeitrages, maximal jedoch 1.080 EUR als Zuschuss bewilligt.

#### b) Ferienspiele

bis zu 5 Tage:

Es werden bis zu 90 % des Kostenbeitrages, maximal jedoch 90 EUR als Zuschuss bewilligt.

bis zu 10 Tage:

Es werden bis zu 90 % des Kostenbeitrages, maximal jedoch 180 EUR als Zuschuss bewilligt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit weitere Zuschüsse für Ferienfreizeitmaßnahmen über Stiftungen, Organisationen, Vereine und Verbände zu erhalten.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 05.03.2007 außer Kraft.

Altekrüger  
Landrat

# 16. Sitzung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Die **16. Sitzung des Kreistages** des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa findet **am Mittwoch, dem 23.06.2021, um 15:00 Uhr** in der Sporthalle des Oberstufenzentrums 1 Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 14-16 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) statt. Die Sitzung ist öffentlich.

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil:

#### 1. Formalien

1.1 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung und Beschlussfähigkeit des Kreistages

1.2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 14.04.2021

1.3 Bestellung der Schriftführerin

1.4 Bestätigung der Tagesordnung

#### 2. Bericht des Landrates und Aussprache zum Bericht

#### 3. Anfragen aus dem Kreistag

#### 4. Beratung von Anträgen und Beschlussvorlagen

4.1 Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen

4.2 1. Änderung des Stellenplanes 2021

4.3 Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über die Gewährung eines Stipendiums für Lehramtsstudierende im Fach Sorbisch/Wendisch

4.4 Institutionelle Förderung der Museen im Landkreis Spree-Neiße im Jahr 2021

4.5 Aufnahme des Schulbetriebes der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe zum Schuljahr 2022/2023

4.6 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Gebührenerhebung für

die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 09.12.2020 (Abfallgebührensatzung) vom 05.05.2021

4.7 Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 bis 2024

4.8 Elternbeitragsfreie Schülerbeförderung

4.9 Namensgebung für die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe in Kolkwitz

4.10 Genehmigung der Eilentscheidung vom 04.05.2021

4.11 Genehmigung der Eilentscheidung vom 11.05.2021 zum Ersatzneubau einer Brücke (Bauwerks-Nr.: K7148.020 B)

4.12 Genehmigung der Eilentscheidung vom 11.05.2021 zur Radwegemodernisierung im Landkreis Spree-Neiße 2021 / Los 1: Niederlausitzer Bergbautour

4.13 Gremienbesetzung

4.13.1 Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Wirtschafts-, Verkehr- und Bauausschuss

#### 5. Informationsvorlagen und Berichte

5.1 Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes Cottbus/Chósebuz – Guben – Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

5.2 5. Bericht zum Strukturwandel – Aktivitäten des Landkreises und der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH im Strukturwandel

5.3 6. Bericht zum Strukturwandel – Aktivitäten des Landkreises und der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH im Strukturwandel

5.4 Bericht zur Haushaltsdurchführung 2021

5.5 Korrektur des Konzeptes zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft 2018 sowie 2020 (Fortschreibung)

#### 6. Einwohnerfragestunde um 17:00 Uhr anschließend Pause

#### 7. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

- |   |   |                                      |
|---|---|--------------------------------------|
| <p><b>8. Formalien</b><br/>8.1 Bestätigung der Tagesordnung</p> <p><b>9. Informationen des Landrates und Anfragen aus dem Kreistag</b></p> <p><b>10. Beratung von Anträgen und Beschlussvorlagen</b><br/>10.1 Bestellung einer Sachgebietsleiterin Verwaltungs- und Gemeindeprüfung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes<br/>10.2 Abberufung der Leiterin des Fachbereiches Ordnung, Sicherheit und Verkehr</p> <p><b>11. Informationsvorlagen und Berichte</b></p> | <p>11.1 Bericht zu den Ergebnissen der Prüfung und Bewertung der vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit der DDR übergebenen Auskünfte zu den Kreistagsabgeordneten und Beigeordneten durch den Ehrenausschuss</p> <p><b>12. Sonstiges</b></p> <p>Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 10.06.2021</p> | <p><b>Altekrüger<br/>Landrat</b></p> |
|---|---|--------------------------------------|

ENDE DES AMTLICHEN TEILS